

## **GESETZENTWURF**

**der Volksinitiative**

**gemäß Artikel 59 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur  
Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)**

**„Gegen unkontrollierten Ausbau von Windenergie“**

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO MV)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **§ 1 Änderung der Landesbauordnung MV (LBauO MV)**

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), wird wie folgt geändert:

1. Der Teil 6 der LBauO MV wird wie folgt erweitert:

- a) Der Überschrift zum Teil 6 werden ein Komma und das Wort „Windenergie“ ergänzt.
- b) Es wird folgender § 88 eingefügt:

„(1) § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) - sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind - und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten.

(2) Höhe im Sinne des Abs. 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude, das im jeweiligen Gebiet im Sinn des Abs. 1 zulässigerweise errichtet wurde bzw. errichtet werden kann.

(3) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung,

1. Wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Abs. 1 beschriebenen Art vor dem ...*[Inkrafttreten des Gesetzes]* eine Darstellung für die Zwecke des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erfolgt ist,
2. Soweit und sobald die Gemeinde der Fortgeltung der Darstellung nicht bis einschließlich ... *[Tag 6 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes]* in einem ortsüblich bekannt gemachten Beschluss widerspricht und

3. Soweit und sobald auch eine betroffene Nachbargemeinde der Fortgeltung der Darstellung nicht bis einschließlich ... [*Tag 6 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes*] in einem ortsüblich bekannt gemachten Beschluss widerspricht; als betroffen gilt dabei eine Nachbargemeinde, deren Wohngebäude in Gebieten im Sinn des Abs. 1 in einem geringeren Abstand als dem 10-fachen der Höhe der Windkraftanlagen, sofern der Flächennutzungsplan jedoch keine Regelung enthält, maximal in einem Abstand von 2.000 m, stehen.

(4) Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, die für Vorhaben nach Abs. 1 einen geringeren als den dort beschriebenen Mindestabstand festsetzen wollen, ist im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auf eine einvernehmliche Festlegung mit betroffenen Nachbargemeinden hinzuwirken. Abs. 3 Nr. 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(5) Soweit vor Ablauf des 20. April 2015 bei der zuständigen Behörde ein vollständiger Antrag auf Genehmigung von Anlagen zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie eingegangen ist, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Vertreter der Volksinitiative gemäß § 2 Absatz 4 des Volksabstimmungsgesetzes (VaG M-V):

**Norbert Schumacher**  
**Gilbert Schulz**  
**Ingo Schawe**

## **Begründung:**

### **1.1. Allgemeines:**

Im Zusammenhang mit der Energiewende gilt es sehr gegensätzliche Interessen zu berücksichtigen. Auf der einen Seite steht die politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Verantwortung einer Neuausrichtung der Energieerzeugung angesichts der sich verschärfenden Verknappung fossiler Rohstoffe und des veralteten konventionellen Kraftwerksparks. Ein mittlerweile eigenständiges, ökonomisches Interesse verschiedener Marktakteure wurde qua der enormen wirtschaftlichen Unterstützung durch die lukrativen und gesetzlich vorgeschriebenen Vergütungssätze nach den Vorschriften des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) hervorgerufen.

Dem steht die sinkende Akzeptanz einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern nicht nur in Mecklenburg-Vorpommern gegenüber, welche im Kern ebenso Belange des gesetzlichen Artenschutzes, aber auch die fehlende wirtschaftliche Nachhaltigkeit und Sinnhaftigkeit eines auf gesetzlichen Vergütungssätzen basierenden, synthetischen Wettbewerbs besorgt, welcher mangels Speichermedien ungenutzte Energiekapazitäten zu Negativpreisen ins Ausland verklappt. Solche - zu schnell als Windkraftgegner bezeichnete - Gruppen verweisen auf eine Vielzahl verschiedener Argumente: Erhalt des kulturellen Küsten- und Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des für Mecklenburg-Vorpommern existentiell bedeutsamen Wirtschaftszweig Tourismus, Beeinträchtigung der Artenvielfalt, nachhaltige Wertschöpfung durch Erzeugung Erneuerbarer Energie und deren Verbrauch vor Ort, sowie ähnliches mehr. Festzuhalten bleibt, dass jede der sich konträr gegenüber stehenden Ansichten ihre eigenständige Berechtigung inne liegt. Eine solchermaßen in Frage stehende Energiewende kann daher nur gelingen, wenn sie gemeinsam mit Bürgern, Anwohnern, Politik und Wirtschaft gestaltet wird. Ein Ausgleich der Interessenlagen wird durch die befriedigende Wirkung einheitlicher Abstandsgestaltung im ganzen Land Mecklenburg-Vorpommern erfolgen. Denn die Abstände zwischen Wohnbebauung und WEA tragen entscheidend zur Akzeptanz bei.

Dem liegt zugrunde, dass angesichts sich stetig fortentwickelnden technischen Möglichkeiten insbesondere die Anlagenhöhe und Rotordurchmesser von Windenergieanlagen (WEA) enorm ansteigen und solchermaßen begünstigt durch die besonderen topographischen Verhältnisse im Flächenland Mecklenburg-Vorpommern WEA weithin sichtbar sind, folglich ihre Raumbedeutsamkeit exponentiell ansteigt. Dem können die Vorgaben der für die Genehmigungsverfahren für Errichtung und Betrieb der WEA anzuwendenden Vorschriften des BImSchG nicht in Akzeptanz steigernder Weise Rechnung tragen, da die Anlagenhöhe und der Rotordurchmesser dort keine Berücksichtigung finden. In Erwägung dessen hat der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 16.12.2013 für die Windenergie an Land die gesetzliche Normierung einer Länderöffnungsklausel in das BauGB vorgesehen. Dies wurde vom Bundesgesetzgeber durch das Gesetz zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) mit Wirkung zum 01.08.2014 umgesetzt.

Durch den so ergänzten § 249 Abs. 3 BauGB ist es den Ländern möglich nach eigenen Erwägungen angemessene Mindestabstände festzulegen, von denen die betroffenen Gemeinden im Wege ihrer Bauleitplanung in Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltung abweichende, d.h. geringere Abstandsanforderungen normieren können. Damit aber sind Entscheidungsfindung und Verfahren transparent gestaltet und wird die Akzeptanz aller Beteiligten gesteigert. Wo eine Gemeinde dies wünscht, können WEA bis zu den Grenzen nach Maßgabe des Immissionsschutzes heranrücken.

## **1.2. Zum Entwurf im Einzelnen**

### **Zu § 1 Nr. 1 a:**

Diese Regelung betrifft redaktionell erforderliche Änderungen der Überschrift des Teil 6 der LBauO MV.

### **Zu § 1 Nr. 1 b:**

Im Kern stellt diese Regelung eine Entprivilegierung von Windkraftanlagen nach Maßgabe des § 249 Abs. 3 S. 1 BauGB gegenüber solchen WEA dar, die den Mindestabstand von 10 H zu den genannten Wohngebäuden nicht einhalten. Damit sind WEA mit geringerem Abstand, nicht mehr als Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu qualifizieren. Diese sind sodann als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB bauplanungsrechtlich zu beurteilen. Sie können nur zugelassen werden, wenn ihre Errichtung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Vorschrift benennt als Maßgabe des Mindestabstandes solche Gebiete, in denen nach §§ 30, 34 BauGB sowie den Vorschriften der BauNVO Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind. Dadurch kommt diesen Gebäuden ein höherer bzw. ein zusätzlicher Schutz zugute, als ihnen durch den Einwirkungsbereich in Anwendung der Vorschriften des BImSchG und der TA Lärm zuerkannt würde. Wohngebäude, die in den jeweiligen Gebieten nur ausnahmsweise zulässig sind, werden dagegen nach der Intention als weniger schutzwürdig und bedürftig angesehen. Die Einbeziehung von Gebieten im Bereich von Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB erfolgt deswegen, da diese mit den geschützten Gebieten sachlich vergleichbar sind und es sich bei diesen Flächen ebenfalls um Wohnbebauung handelt. Dies folgt aus der Maßgabe der gesetzlichen Ermächtigung des § 249 Abs. 3 BauGB. Danach können landesrechtlich Abstände nur zu zulässigen baulichen Nutzungen geregelt werden, so dass auf das Tatbestandsmerkmal der Wohngebäude abgestellt werden kann.

Dieser Terminus findet sich zugleich auch in den Vorschriften der BauNVO. Erfasst sind folglich auch solche Gebäude, die nur teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden.

Die Höhenbezogene Abstandsregelung ist verhältnismäßig. Zweck ist es, einen Akzeptanz schaffenden Ausgleich der oben beschriebenen Interessenlagen zu regeln. Zu berücksichtigen sind artenschutzrechtliche Belange, nach welchen etwa durch die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten bereits 2007 Mindestabstände vom 10fachen der Anlagenhöhe gefordert wurden, neben den in Korrelation zu spezifischen Arten und deren speziellen Schutzbedarf weiteren Abständen zwischen 3.000 m Ausschlusszonen und Prüfbereichen von weiteren 3.000 m (insgesamt 6 km). Hierbei ist ebenfalls zu beachten, dass viele der gesetzlich geschützten und streng geschützten Vogelarten in großer Zahl Revier nehmen in Mecklenburg-Vorpommern gemessen an deren Vorkommen im übrigen Teil der Republik.

Gleichzeitig ermöglichen die Abstandsflächen, dass ausreichend Flächen für Errichtung und Betrieb von WEA im Übrigen zur Verfügung stehen bleiben. Zudem wird der Windenergie im Wege des diesem Entwurfs zugrunde liegenden Konzeptes weiterer Raum dadurch geschaffen, dass den Gemeinden in Ausübung der ihnen obliegenden Selbstbestimmung nach § 72 LVerf MV offensteht, geringere Abstände zuzulassen, § 1 Abs. 3 BauGB.

§ 88 Abs. 2 LBauO MV (E) definiert Höhe und Abstand zum Zwecke der rechtssicheren Anwendung. Der Begriff der Nabenhöhe orientiert sich technisch an der Höhe derjenigen Achse, um die sich die Flügel des Rotors drehen. Hierzu ist der Rotorradius zu addieren.

§ 88 Abs. 3 LBauO MV (E) trägt dem Anliegen des Bestandsschutzes Rechnung. Der Anlass dieser Regelung wird bereits in der Ermächtigung des § 249 Abs. 3 S. 2 BauGB angelegt. Sofern eine Gemeinde in ihrer Flächennutzungsplanung bereits Festsetzungen hinsichtlich WEA und deren Abstände getroffen hat, sind diese Ausdruck ihrer gemeindlichen Planungshoheit und als solche geschützt. Die Regelung soll mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sicherstellen, dass die Gemeinde ihre vormalige Willensbildung aus Anlass der Einfügung des 10 H Abstandes überprüft und ggfs. ändert. Zugleich soll die Regelung potentiellen Vorhabenträgern Sicherheit bieten, ob eine Gemeinde an ihrer bisherigen Planung festhält und diese bestehen bleibt, oder aber ob diese abgeändert werden soll. Der Abstand ergibt sich, wie dargelegt, aus der Höhe der Anlage. Sollte ein bestehender Flächennutzungsplan keine Höhenangabe vorsehen, wird ein maximaler Abstand 2.000 m für die Beurteilung der Frage der Betroffenheit einer Nachbargemeinde bestimmt. Dieser ergibt sich aus der aktuellen WEA Standardhöhe von regelmäßig 200 m, welche gerade Anlass für die 10 H Regelung war. Die Einfügung des § 88 Abs. 4 LBauO MV (E) trägt dem Umstand Rechnung, dass es den Gemeinden im Rahmen der ihnen obliegenden Bauleitplanung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 2 BauNVO oder gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB grundsätzlich möglich ist, Baurecht für WEA zu schaffen. Damit können die Gemeinden (abweichende) Festsetzungen in ihrem Gebiet treffen. Ihre kommunale Planungshoheit soll dadurch gestärkt werden. Die Regelung dient damit zugleich zur Verhältnismäßigkeit bei. Die Zustimmung einer Nachbargemeinde zum Bebauungsplan ist nicht erforderlich. Im Sinne einer konsensbasierten Planung sollen mit dieser Regelung die Belange der betroffenen Gemeinden einbezogen und abgewogen werden. Die Frage der Betroffenheit einer Nachbargemeinde ergibt sich - wie vorstehend erläutert - ebenfalls aus der Anlagenhöhe, so dass die entsprechende Regelung des Abs. 3 Nr. 3 Halbsatz 2 auch hier anzuwenden ist. Die Ergänzung der Regelung des § 88 Abs. 5 LBauO MV (E) erfolgt ebenfalls aus Gründen des Vertrauensschutzes und mithin sogleich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit. Da für Vorhabenträger die Regelung des 10 H Abstandes nicht zwingend vorhersehbar war, bedarf es einer Übergangsregelung zum Schutz ihres Vertrauens. Grundsätzlich sind Genehmigungsverfahren mit dem Inkrafttreten dieser Vorschrift nach Maßgabe des höheren (10 H) Abstandserfordernisses zu entscheiden. Mit dem geregelten Stichtag wird es ermöglicht für eine Übergangszeit die bisher geltende Rechtslage anzuwenden, sofern vor Ablauf des 20. April 2015 ein vollständiger Antrag (vgl. § 7 der 9. BImSchV) auf bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung gestellt worden ist. Der Zeitpunkt des Stichtages stellt einen sogenannten vertrauenszerstörenden Zeitpunkt dar. Am 20. April 2015 veröffentlichte das Aktionsbündnis Freier Horizont e.V. den Gesetzentwurf und startete die Unterschriftensammlung. Der Entwurf wurde veröffentlicht und über das Internet bereitgestellt, sodass ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich mit der angestrebten Rechtsänderung zu rechnen war und ein schutzwürdiges Vertrauen nicht mehr vorlag.

## **Zu § 2**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

**Die Landeswahlleiterin  
des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern**

**Anlage 1**

Schwerin, den 12. August 2015

An die  
Präsidentin des Landtages  
Frau Sylvia Bretschneider, MdL  
Lennéstr. 1  
19053 Schwerin

**Betreff:** Antrag auf Zulassung der Volksinitiative  
„Gegen unkontrollierten Ausbau von Windenergie“

Sehr geehrte Frau Bretschneider,

mit Schreiben vom 8. Juli 2015 - eingegangen am 9. Juli 2015 - haben Sie mir gemäß § 8 Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes (VaG M-V) den Antrag auf Zulassung der o. g. Volksinitiative sowie die sieben Aktenordner mit den Unterschriftenlisten übermittelt und dies mit der Bitte verbunden, gemäß § 8 Abs. 2 VaG M-V über die Zulässigkeit der Volksinitiative zu entscheiden.

Nach Durchführung der Prüfung teile ich Ihnen gemäß § 8 Absatz 3 VaG M-V mit, dass ich dem Zulassungsantrag stattgebe.

Der Antrag erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 59 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem VaG M-V.

1. Die mit dem Antrag eingereichte schriftliche Vorlage bezeichnet und begründet den politischen Gegenstand der Volksinitiative gemäß § 7 Satz 2 Nummer 1 VaG M-V.
2. Infolge der Benennung von drei Vertretern der Volksinitiative mit Name und Anschrift, sind die Anforderungen nach § 7 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 VaG M-V erfüllt.
3. Von den vorgelegten Unterschriftenlisten erfüllen 2 244 Listen á 10 Eintragungsblöcke mit insgesamt 20 641 ausgefüllten Eintragungsblöcken die gemäß § 5 Nummer 1 bis 6 VaG M-V zu stellenden Anforderungen. Mit insgesamt 15 104 gültigen Unterschriften (bei 2 511 ungültigen Unterschriften) auf 1 762 Unterschriftenlisten ist zudem die nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 VaG M-V geforderte Anzahl von mindestens 15 000 gültigen Unterschriften zur Landtagswahl wahlberechtigter Bürgerinnen und Bürger überschritten, so dass die Prüfung an dieser Stelle beendet wurde.

Meine an die Vertreter der Volksinitiative gerichtete Entscheidung vom heutigen Tage füge ich in Kopie bei. Darüber hinaus leite ich die mir überlassenen sieben Aktenordner Ihnen gemäß § 8 Absatz 3 VaG M-V wieder zu.

Mit freundlichen Grüßen

**Doris Petersen-Goes**

**Die Landeswahlleiterin  
des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern**

**Anlage 2**

Schwerin, den 12. August 2015

Herrn Norbert Schumacher  
Am Schmorter See 8  
17217 Penzlin

**Betreff:** Antrag auf Zulassung der Volksinitiative  
„Gegen unkontrollierten Ausbau von Windenergie“

Sehr geehrter Herr Schumacher,

mit Schreiben vom 8. Juli 2015 - eingegangen am 9. Juli 2015 - übermittelte die Landtagspräsidentin gemäß § 8 Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes (VaG M-V) den Antrag auf Zulassung der o. g. Volksinitiative sowie die sieben Aktenordner mit den Unterschriftenlisten und verband dies mit der Bitte, gemäß § 8 Absatz 2 VaG M-V über die Zulässigkeit der Volksinitiative zu entscheiden.

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

Dem Antrag wird stattgegeben.  
Die Volksinitiative wird zugelassen.

**Begründung:**

Der Antrag erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 59 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem VaG M-V.

1. Die mit dem Antrag eingereichte schriftliche Vorlage bezeichnet und begründet den politischen Gegenstand der Volksinitiative gemäß § 7 Satz 2 Nummer 1 VaG M-V.
2. Infolge der Benennung von drei Vertretern der Volksinitiative mit Name und Anschrift, sind die Anforderungen nach § 7 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 VaG M-V erfüllt.
3. Von den vorgelegten Unterschriftenlisten erfüllen 2 244 Listen á 10 Eintragungsblöcke mit insgesamt 20 641 ausgefüllten Eintragungsblöcken die gemäß § 5 Nummer 1 bis 6 VaG M-V zu stellenden Anforderungen. Mit insgesamt 15 104 gültigen Unterschriften (bei 2 511 ungültigen Unterschriften) auf 1 762 Unterschriftenlisten ist zudem die nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 VaG M-V geforderte Anzahl von mindestens 15 000 gültigen Unterschriften zur Landtagswahl wahlberechtigter Bürgerinnen und Bürger überschritten, so dass die Prüfung an dieser Stelle beendet wurde.

Mit freundlichen Grüßen

**Doris Petersen-Goes**

Gleichlautende Schreiben sind auch an die übrigen Vertreter der Volksinitiative ergangen.



**Anlage 3**

**Unterschriftenliste  
zur Unterstützung der Volksinitiative zur Änderung der Landesbauordnung  
Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)**

**„Gegen unkontrollierten Ausbau von Windenergie“  
nach Artikel 59 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern**

Namen und Anschriften der Vertreter der Volksinitiative:

1. Norbert Schumacher, Am Schmorter See 8, 17217 Penzlin;  
Vorsitzender Aktionsbündnis gegen unkontrollierten Windkraftausbau „Freier Horizont“
2. Gilbert Schulz, Dorfstr. 13, 17091 Pripsleben;  
Sprecher Region Mecklenburgische Seenplatte „Freier Horizont“
3. Ingo Schawe, Eldeblick 12, 19376 Siggelkow  
Sprecher Region Westmecklenburg „Freier Horizont“